

Satzung

Vom 12. März 1991, i.d. Fassung vom 12. Juli 2006



Präambel

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert.

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden deshalb weiterhin mit all jenen außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

Es können sich daher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Mitglieder und Mitarbeiter der verschiedenen Strömungen und Organisationen der ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-, und Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der Frauenbewegung und die ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamen politischen Handeln verbinden.

2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden die materialistische Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll. Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und im Bewusstsein um die Zusammenhänge seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.
3. Die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vollzieht sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Insofern diese grundgesetzliche Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung für den Schutz des Lebens als Ganzes bietet, werden sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.
4. Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientieren, sind die Prinzipien: ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial.

Daraus folgt: Der Lebensschutz, um der Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln. Gewalt, auch strukturelle Gewalt, lehnen sie ebenso entschieden ab, wie alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Pflicht zum Widerstand, dem gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.
6. Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle gesellschaftlichen Fragen wollen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz – also ohne Aggressionen und Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen- und verstehen zu lernen – begegnet werden.
7. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind keiner Ideologie, sondern der Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen ist Ziel und Aufgabe aller bündnisgrünen Politik.

§ 1 Name, Ziele

1. Die Organisation ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Baden-Württemberg. Er führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Zollernalb. Sein Organisationsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Zollernalbkreis.

Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg, einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Kreissatzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

2. Der Kreisverband setzt sich zum Ziel, auf der Grundlage des jeweiligen Programms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Baden-Württemberg, außerparlamentarische und parlamentarische Arbeit zu leisten und wirkt so an der politischen Willensbildung der Bevölkerung mit.
3. Der Kreisverband unterstützt Bürgerinitiativen, Arbeitskreise, Institutionen und Einzelpersonen (etc.) in ihrer Arbeit, sofern diese mit den Grundsätzen nach Abs. 2 vereinbar ist.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und für die Verwirklichung der Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eintritt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann die BewerberIn eine Entscheidung der nächsten Kreisversammlung verlangen. Die Ablehnung muss jeweils schriftlich mitgeteilt werden.

3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung (die zweite Mahnung mit Hinweis auf mögliche Streichung) nicht innerhalb eines Monats die rückständigen Beiträge zahlt. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz im Landkreis Zollernalb aufgibt.
4. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzungen oder die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit oder in sonstiger Weise schweren Schaden zugefügt hat.
5. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes oder der Kreisversammlung durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen. Berufungsinstanz ist die Landesschiedskommission.

§ 4 Ortsverbände

1. Ein Ortsverband kann mit mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Über Gründung und räumliche Abgrenzung des Ortsverbands berät der Kreisvorstand.
2. Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des Kreisverbandes. Den Ortsverbänden ist die Form ihres organisatorischen Aufbaus im Rahmen des Gesetzes freigestellt, inhaltlich sind sie an die Grundsätze des §1 Abs. 2 gebunden. Hierbei ist der Kreisvorstand zur Beratung und Unterstützung bereit.

§ 5 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes. Sie findet mindestens zwei Mal im Jahr statt. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
2. Kreisversammlungen sind 10 Tage zuvor (Poststempel) den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail anzukündigen. Tagesordnungspunkte, die einer 2/3 Mehrheit bedürfen, können auch auf Beschluss der Kreisversammlung nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Kreisversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit der Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 eine neue Kreisversammlung einberufen werden, die ohne

Quorum beschlussfähig ist, wenn bei der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wird.

3. Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand, den erweiterten Kreisvorstand, die Schiedskommission und die KassenprüferInnen i.d. R. in derselben Sitzung. Aus dem Vorstand werden ein Mitglied und dessen StellvertreterIn für den Landesfinanzrat gewählt.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Kreisversammlung ist mit absoluter Mehrheit möglich.
5. Die Kreisversammlung bestimmt die Grundzüge der Politik des Kreisverbandes, fasst Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstandes.
6. Die Kreisversammlung beschließt Satzungsänderungen und die Höhe des Mitgliedsbeitrags mit 2/3-Mehrheit. Sie beschließt den Haushaltsplan sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Sie fasst Beschlüsse, die ihre außerparlamentarischen und parlamentarischen VertreterInnen im Grundsatz binden, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen.
7. Die Kreisversammlung wählt die Delegierten für die Landes- und Bundesversammlungen sowie den Landesausschuss, von denen mindestens die Hälfte Frauen sein müssen.
8. Die Beschlüsse der Kreisversammlung sind zu protokollieren.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus vier Sprecher/innen (davon mindestens zwei Frauen) und dem/der Kassierer/in. Sie sind alle fünf untereinander gleichberechtigt und je einzeln nach außen vertretungsberechtigt. Amts- und Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene sind zu Vorstandssitzungen einzuladen. Bei Aufforderung erteilt der Vorstand Mitgliedern gegenüber Auskunft über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen.
2. Zur Unterstützung des Vorstands können bis zu 5 Personen als erweiterter Vorstand gewählt werden. Der Mitglieder des erweiterten Vorstands haben kein Stimmrecht und sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Kreisverband und dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und den Beschlüssen der Kreisversammlung.
4. Der Kreisvorstand kann Ausgaben bis zu einem Betrag von Euro 500,00 im Einzelfall, zwischen zwei Kreisversammlungen jedoch nicht mehr als Euro 1.000,- zusätzlich zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, beschließen; für höhere Ausgaben sind Beschlüsse der Kreisversammlung erforderlich.
5. Die Amtszeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt ein Jahr. Nachwahlen sind für die restliche Dauer der Amtszeit möglich.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

7. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Kreisschiedskommission

1. Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Mitglieder der Kreisschiedskommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abwahl ist mit absoluter Mehrheit, die Nachwahl mit einfacher Mehrheit durch die Kreisversammlung möglich.
3. Die Kreisschiedskommission wird bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Ortsverbänden angerufen.
4. Die Kreisschiedskommission ist erste Instanz bei Parteiordnungsverfahren.
5. Berufungsinstanz für die Anfechtung von Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist die Landesschiedskommission.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus Satzung oder Gesetz nichts anderes ergibt. Sie erfolgen offen, außer die Versammlung beschließt geheime Abstimmung.
2. Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
3. Bei allen Wahlen sind zuerst die für Frauen reservierten Plätze in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Bei Vorstandswahlen ist die KassiererIn getrennt zu wählen.
4. In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied maximal so viele Stimmen wie Ämter zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und mehr Ja- als Nein-Stimmen. Kumulieren ist nicht möglich.
5. Sind mehr als 2 Personen in einem Wahlgang zu wählen, beträgt die Stimmenzahl für jeden Stimmberechtigten maximal 2/3 der Zahl, der zu wählenden Personen (Minderheitenschutz).
6. Führt der erste Wahlgang zu Stimmengleichheit oder sonst zu keinem Ergebnis, ist eine Stichwahl gem. Abs. 4 durchzuführen. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
7. Bei Aufstellungen von Kandidatinnen und Kandidaten, bei welchen durch Gesetz eine Beteiligung von Parteimitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder unter 18 Jahren ausgeschlossen ist, soll vor dem formalen Wahlgang eine als Meinungsbild zu wertende Abstimmung stattfinden, bei welcher alle Parteimitglieder teilnehmen können.

8. Die Delegierten für Bundes-, Landesdelegiertenkonferenzen und Landesausschüsse können für ein Jahr gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für Sonderparteitage. Die Wahl der Delegierten kann auf schriftlichem Antrag von 15 Mitgliedern unterjährig aufgehoben werden.

§ 9 Kreiskasse

1. Die KreiskassiererIn führt die Kasse des Kreisverbandes und erstellt für die Kreisversammlung im Folgejahr einen Kassenbericht.
2. Die KreiskassiererIn ist für die Einhaltung des finanziellen Teils des Parteiengesetzes verantwortlich
3. Ortskassen sind Teil der Kreiskasse. Die Ortskassen werden von den OrtskassiererInnen unter der Aufsicht der KreiskassiererIn geführt. Die OrtskassiererInnen sind verpflichtet der KreiskassiererIn auf den Konten und Kassen des Kreisverbandes eingehende Spenden unter Nennung der SpenderIn und unter Angabe der vollständigen Anschrift, des Betrages und der Art der Spende unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Auslagen gemäß Erstattungsordnung des Landesverbandes. Die OrtskassiererInnen übergeben alle Belege nach Jahresende an die KreiskassiererIn. Ein Zurückhaltungsrecht für Ortsverbände oder deren Vorstände oder deren Beauftragte besteht nicht.
4. Die KreiskassiererIn ist für die Verwaltung der Mitglieder und das Beitragsinkasso verantwortlich.
5. Der Kreisverband erstattet den Mitgliedern die Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Partei im Auftrage des Vorstandes oder der Kreisversammlung entstehen. Es gilt die jeweilige Erstattungsordnung des Landesverbandes. Forderungen auf Erstattung der Kosten sollen spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung schriftlich der KreiskassiererIn vorgelegt werden.
6. Die Kreisversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Die KassenprüferInnen prüfen den kalenderjährlich zu erstellenden Kassenbericht vor der Vorlage an die Kreisversammlung. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Kreisverbandes. Die Rechnungsprüfung beinhaltet die Prüfung der Ortskassen.

§ 10 Auflösung

1. Über eine eventuelle Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes hat die Kreisversammlung gleichzeitig mit absoluter Mehrheit Beschluss zu fassen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Kreisversammlung vom 12. Juli 2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Frühere Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.